

TE OGH 1949/8/31 10b355/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1949

Norm

ZPO §462

ZPO §467

Kopf

SZ 22/114

Spruch

Wenn lediglich die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen Beweiswürdigung geltend gemacht wurden, so ist das Berufungsgericht nicht berechtigt, die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Erstgericht zu überprüfen.

Entscheidung vom 31. August 1949, 1 Ob 355/49.

I. Instanz: Bezirksgericht Engelhartzell; II. Instanz: Kreisgericht Ried im Innkreis.

Text

Das Erstgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. In der Berufung wurden lediglich die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen Beweiswürdigung geltend gemacht. Das Berufungsgericht gab der Berufung Folge, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung mit dem Beisatz an die erste Instanz zurück, daß mit dem Vollzuge dieses Beschlusses erst nach seiner Rechtskraft vorzugehen sei. In den Gründen wird ausgeführt, daß das Erstgericht zu Unrecht von der Rechtsauffassung ausgegangen sei, daß der Klagsanspruch verjährt sei. Der Erstrichter habe daher auf sämtliche Behauptungen der beiden Streitparteien zur Dargelegung und Widerlegung des Klagsanspruches einzugehen und die beiderseits angebotenen Beweise abzuführen.

Gegen diesen Beschluß ist der gegenständliche Rekurs des Beklagten gerichtet mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und dem Berufungsgerichte die neuerliche Entscheidung in der Sache aufzutragen, bzw. das Urteil der ersten Instanz wiederherzustellen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs Folge, hob den angefochtenen Beschluß auf und trug dem Berufungsgerichte auf, in der Sache selbst zu entscheiden.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Dem Rekurs muß Berechtigung zuerkannt werden.

Die Berufung der klagenden Partei war lediglich auf die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen Beweiswürdigung gestützt.

Gemäß § 462 ZPO. hat das Berufungsgericht die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge, richtiger der Berufungserklärung (§ 467 Z. 3 ZPO.), zu überprüfen.

Lediglich wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe kann die Aufhebung auch dann erfolgen, wenn nur die Abänderung oder wegen anderer nicht für begründet erkannter Nichtigkeitsgründe die Aufhebung verlangt wird.

Das Berufungsgericht hat nun im gegenständlichen Falle von Amts wegen, ohne daß der bezügliche Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend gemacht worden wäre, die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Erstgericht in Erörterung gezogen und das Ergebnis dieser Erörterung seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Hiemit hat das Berufungsgericht die in § 462 ZPO. gezogenen Grenzen seiner Befugnisse überschritten und mit dem angefochtenen Beschluß die Aufhebung des Urteiles aus dem Gründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung verfügt.

Dem auf Aufhebung dieses Beschlusses gerichteten Rekurs war daher Folge zu geben.

Anmerkung

Z22114

Schlagworte

Berufungserklärung, Grenzen der Überprüfung des angefochtenen Urteils, Beweiswürdigung unrichtige, als Berufungsgrund, keine amtswegige, Überprüfung der rechtlichen Beurteilung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens als Berufungsgrund, keine amtswegige, Überprüfung der rechtlichen Beurteilung, Rechtliche Beurteilung, keine Überprüfung durch Berufungsgericht von, Amts wegen, Unrichtige rechtliche Beurteilung keine Überprüfung von Amts wegen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:0010OB00355.49.0831.000

Dokumentnummer

JJT_19490831_OGH0002_0010OB00355_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at